

# Content-Bezugsvertrag

Zwischen

im Folgenden Content Provider genannt

und

im Folgenden Kunde genannt

wird folgender Vertrag geschlossen:

## **§ 1**

### **Gegenstand des Vertrages**

Gegenstand dieses Vertrages ist die entgeltliche, regelmäßige Überlassung von Inhalten durch den Content Provider an den Kunden zur Nutzung auf einer Website des Kunden.

## **§ 2**

### **Pflichten des Content Providers**

- (1) Der Content Provider überlässt dem Kunden Inhalte zu folgendem Themengebiet bzw. folgenden Themengebieten zur Nutzung:

(2) Die Überlassung von Inhalten erfolgt

täglich,

wöchentlich, und zwar jeweils am \_\_\_\_\_ einer jeden Woche,

monatlich, und zwar jeweils am \_\_\_\_\_ eines jeden Monats,

und zwar mit einem Umfang von jeweils ca. \_\_\_\_\_ Zeichen (ohne Leerzeichen).

(3) Hinsichtlich der Qualität und Aktualität der Inhalte vereinbaren die Parteien folgendes:

(4) Der Content Provider wird dem Kunden die Inhalte zur Verfügung stellen

auf CD-Rom,

auf Diskette,

per E-Mail,

per Download unter der Adresse [http://\\_\\_\\_\\_\\_](http://_____).

### **§ 3**

#### **Vergütung**

- (1) Die Parteien vereinbaren eine  
monatliche Pauschalvergütung nach Maßgabe des nachfolgenden Absatzes 2,  
Vergütung in Abhängigkeit von der Anzahl der Klicks auf die Internet-Seite des  
Kunden, auf der die Inhalte veröffentlicht ist, nach Maßgabe des nachfolgenden  
Absatzes 3,  
Vergütung in Abhängigkeit von den Umsätzen, die der Kunde mit den Inhalten  
erzielt, nach Maßgabe des nachfolgenden Absatzes 4,  
Mischvergütung nach Maßgabe des nachfolgenden Absatzes 5,  
Mischvergütung nach Maßgabe des nachfolgenden Absatzes 6.
- (2) Der Kunde verpflichtet sich, an den Content Provider für die Überlassung der Inhalte eine  
monatliche Pauschalvergütung von \_\_\_\_\_ EUR zuzüglich 19 % Mehrwertsteuer zu  
zahlen.
- (3) Der Kunde verpflichtet sich, die Leistungen des Content Providers mit \_\_\_\_\_ EUR  
zuzüglich 19 % Mehrwertsteuer pro Klick auf die Internet-Seite, auf der die  
vertragsgegenständlichen Inhalte veröffentlicht sind, zu vergüten.
- (4) Der Kunde wird die vertragsgegenständlichen Inhalte auf seiner Website zum entgeltlichen  
Abruf bereitstellen und pro Abruf eine Vergütung von mindestens \_\_\_\_\_ EUR  
berechnen. An dem Umsatz, den der Kunde auf diese Weise durch die Nutzung der Inhalte  
des Content Providers erzielt, wird der Kunde den Content Provider mit einer Provision von  
\_\_\_\_\_ % des Netto-Umsatzes zuzüglich 19 % Mehrwertsteuer beteiligen.
- (5) Die Vergütung setzt sich zusammen aus einem monatlichen Pauschalbetrag von  
\_\_\_\_\_ EUR zuzüglich 19 % Mehrwertsteuer und einem Betrag von  
\_\_\_\_\_ EUR zuzüglich 19 % Mehrwertsteuer pro Klick auf die Internet-Seite, auf  
der die Inhalte veröffentlicht sind.

- (6) Der Kunde wird die vertragsgegenständlichen Inhalte auf seiner Website zum entgeltlichen Abruf bereitstellen und pro Abruf eine Vergütung von mindestens \_\_\_\_\_ EUR berechnen. An dem Umsatz, den der Kunde auf diese Weise durch die Nutzung der Inhalte des Content Providers erzielt, wird der Kunde den Content Provider mit einer Provision von \_\_\_\_\_ % des Netto-Umsatzes zuzüglich 19 % Mehrwertsteuer beteiligen. Die Vergütung des Content Providers setzt sich zusammen aus dieser Provision und einem monatlichen Pauschalbetrag von \_\_\_\_\_ EUR zuzüglich 19 % Mehrwertsteuer.

#### **§ 4**

#### **Abrechnungs- und Zahlungsmodalitäten**

- (1) Der Content Provider wird dem Kunden die vertraglich geschuldete Vergütung monatlich in Rechnung stellen. Die Monatsrechnungen sind jeweils innerhalb von zehn Werktagen zur Zahlung fällig.
- (2) Soweit gemäß § 3 Abs. 4 und 6 dieses Vertrages - zumindest teilweise - eine umsatzbezogene Abrechnung vereinbart ist, wird der Kunde dem Content Provider monatlich bis spätestens zum fünften Werktag des Folgemonats eine Abrechnung über die geschuldete umsatzbezogene Vergütung übersenden. Die Zahlung erfolgt - unabhängig von der Begleichung der Monatsrechnung gemäß § 4 Abs. 1 dieses Vertrages - jeweils innerhalb von zehn Werktagen nach Übersendung der Abrechnung.
- (3) Soweit gemäß § 3 Abs. 3 und 5 dieses Vertrages - zumindest teilweise - eine Abrechnung nach Anzahl der Mausklicks vereinbart ist, ist der Kunde verpflichtet, die Anzahl der Klicks auf den vertragsgegenständlichen Button zu zählen.

Der Kunde übersendet dem Content Provider monatlich bis spätestens zum fünften Werktag des Folgemonats eine Statistik über die Anzahl der Klicks in dem betreffenden Monat.

Der Content Provider erhält vom Kunden einen Benutzernamen und ein Kennwort,  
damit der Content Provider auf der Internetseite

http://\_\_\_\_\_.

die Anzahl der Zugriffe auf den Button laufend überwachen kann.

## **§ 5**

### **Nutzungsrechte**

- (1) Der Content Provider räumt dem Kunden das Recht ein, die Inhalte gemäß § 2 Abs. 1 dieses Vertrages zu nutzen.
- (2) Der Content Provider räumt dem Kunden ein ausschließliches Nutzungsrecht ein.  
Der Content Provider räumt dem Kunden ein einfaches Nutzungsrecht ein. Der Content Provider ist daher berechtigt, die Inhalte gemäß § 2 Abs. 1 dieses Vertrages auch selbst zu nutzen und Dritten (nicht-ausschließliche) Nutzungsrechte an diesen Inhalten einzuräumen.
- (3) Das Nutzungsrecht beschränkt sich auf die Nutzung im Internet.  
Das Nutzungsrecht beschränkt sich auf die Nutzung im Internet auf der Website  
http://\_\_\_\_\_.  
Das Nutzungsrecht ist gegenständlich unbeschränkt und erstreckt sich auf alle Medien gleich welcher Art.
- (4) Der Kunde ist zur Bearbeitung oder anderen Umgestaltung der Inhalte (§ 23 UrhG) berechtigt.  
Der Kunde ist zur Bearbeitung oder anderen Umgestaltung der Inhalte (§ 23 UrhG) nicht berechtigt.

- (5) Der Kunde ist nicht berechtigt, die Nutzungsrechte an Dritte zu übertragen. Er darf die Inhalte nicht ohne Zustimmung an Dritte vermieten, verkaufen, verschenken oder auf andere Weise veräußern.

Der Kunde berechtigt, die Nutzungsrechte an Dritte zu übertragen.

- (6) Der Kunde wird an geeigneter Stelle auf die Urheberstellung des Content Providers hinweisen.

Der Kunde ist nicht verpflichtet, auf die Urheberstellung des Content Providers hinzuweisen.

## **§ 6**

### **Gewährleistung, Garantie und Haftung**

- (1) Die in § 2 Abs. 2 dieses Vertrages vereinbarten Termine sind Fixtermine. Dem Content Provider ist bekannt, dass der Kunde auf die Einhaltung der Termine angewiesen ist.
- (2) Gerät der Content Provider mit seinen Verpflichtungen gemäß § 2 dieses Vertrages in Verzug, ist der Kunde zur sofortigen Ersatzbeschaffung auf Kosten des Content Providers berechtigt. Weitergehende Rechte und Ansprüche des Kunden - insbesondere gemäß § 280 Abs. 2/§ 286 BGB (Schadensersatz) sowie gemäß § 323 BGB (Rücktritt) - bleiben unberührt.

## **§ 7**

### **Laufzeit, Kündigung**

- (1) Für Mängel seiner Leistungen haftet der Content Provider nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Der Content Provider garantiert, dass er zur Einräumung der Nutzungsrechte an den vertragsgegenständlichen Inhalten berechtigt ist und - insbesondere - dass keine Nutzungsrechte Dritter bestehen, die der Rechtseinräumung gemäß § 5 dieses Vertrages entgegenstehen (§ 443 Abs. 1 BGB). Des weiteren garantiert der Content Provider, dass die vertragsgegenständlichen Inhalte keine Rechte Dritter - gleich welcher Art - verletzen (§ 443 Abs. 1 BGB).

- (3) Der Kunde ist nicht verpflichtet, die Inhalte auf mögliche Rechtsverstöße zu überprüfen. Sollten Dritte den Kunden wegen möglicher Rechtsverstöße in Anspruch nehmen, die aus den Inhalten resultieren, verpflichtet sich der Content Provider, den Kunden von jeglicher Haftung freizustellen und dem Kunden die Kosten zu ersetzen, die diesem wegen der möglichen Rechtsverletzung entstehen.
- (4) Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der Content Provider nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten) sowie bei Personenschäden und nach Maßgabe des Produkthaftungsgesetzes. Im übrigen ist die vorvertragliche, vertragliche und außervertragliche Haftung des Content Providers auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, wobei die Haftungsbegrenzung auch im Falle des Verschuldens eines Erfüllungsgehilfen des Content Providers gilt. § 444 BGB bleibt unberührt.

## **§ 8**

### **Laufzeit, Kündigung**

- (1) Der Vertrag tritt am . . . in Kraft.  
Er wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.  
Die Vertragslaufzeit beträgt Monate.
- (2) Ein ordentliches Kündigungsrecht besteht nicht.  
Der Vertrag kann von beiden Parteien durch Erklärung in Textform (§ 126 b BGB) gekündigt werden, und zwar mit einer Frist von  
Monaten,  
Wochen  
zum  
Monatsende,  
Quartalsende,  
Jahresende.
- (3) Das Kündigungsrecht aus wichtigem Grund (§ 314 Abs. 1 BGB) bleibt unberührt.

- (4) Ein wichtiger Grund zur Kündigung dieses Vertrages liegt für den Content Provider insbesondere vor, wenn der Kunde trotz Mahnung und Fristsetzung seiner Verpflichtung zur Zahlung gemäß § 3 dieses Vertrages nicht nachkommt.
- (5) Ein wichtiger Grund zur Kündigung dieses Vertrages liegt für den Kunden insbesondere vor, wenn der Content Provider seine Verpflichtungen gemäß § 2 Abs. 2 und 3 sowie § 7 Abs. 2 dieses Vertrages nachhaltig verletzt.

## **§ 9**

### **Schlussbestimmungen**

- (1) Auf den vorliegenden Vertrag ist ausschließlich deutsches Recht anwendbar.
- (2) Sofern der Kunde Vollkaufmann ist, wird für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag ergeben, die Stadt  
  
als Gerichtsstand vereinbart.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder die Wirksamkeit durch einen später eintretenden Umstand verlieren, bleibt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.

, den . .

Ort

Datum

---

Unterschrift Anbieter

---

Unterschrift Kunde